

Anlage 1

STEUERBERATER
SÖRENSEN

Stadtverwaltung
Norderstedt

15. APRIL 2019

11	15	2019		
----	----	------	--	--

SÖRENSEN STEUERBERATUNGSGESellschaft MBH

Schulweg 7
24340 Eckernförde

Telefon: 04351 / 28 81
Telefax: 04351 / 22 92

www.steuerberater-soerensen.de

Steuerberater Sörensen | Schulweg 7 | 24340 Eckernförde

Eintracht Norderstedt von 2003 e.V.
z. Hd. Herrn Koch
Ochsenzoller Str. 58

22848 Norderstedt

Stadt Norderstedt
z. Hd. der Oberbürgermeisterin
Rathausallee 50

22846 Norderstedt

Bearbeiter:
Herrn Sörensen
info@steuerberater-soerensen.de

Mandantennummer: 10108
Datum: 12.04.2019

Steuerliche Konsequenzen aus dem vorliegenden Nutzungsvertrags-ENTWURF über die Sportanlage Ochsenzoller Straße zwischen der Stadt Norderstedt und dem FC Eintracht Norderstedt von 2003 e.V. Hier: Verfahren zum Antrag auf Erteilung einer verbindlichen Auskunft zu dem vorliegenden Entwurf beim Finanzamt Bad Segeberg

Sehr geehrte Frau Oberbürgermeisterin Roeder,
Sehr geehrter Herr Koch,
Sehr geehrte Damen und Herren,

im Auftrage und Namen unseres Mandanten dem Verein FC Eintracht Norderstedt von 2003 e.V. haben wir den bisher vorliegenden Nutzungsvertrags-ENTWURF aus dem Herbst des Jahres 2018 dem Finanzamt Bad Segeberg vorgelegt mit dem Antrag auf Erteilung einer verbindlichen Auskunft nach § 89 AO, ob durch die nunmehr gewählten Formulierungen die Zahlungen der Stadt Norderstedt an den Verein bestätigt werden kann, dass keine Umsatzsteuern mehr anfallen.

Den dazugehörigen Schriftverkehr habe ich diesem Schreiben beigelegt.

In einer ersten unverbindlichen Stellungnahme vom 07.01.2019 teilte das Finanzamt mit (siehe beiliegendes Schreiben der Finanzverwaltung vom 07.01.2019):

Nach Durchsicht des Vertragsentwurfs teile ich Ihnen unverbindlich mit, dass der FC Eintracht Norderstedt von 2003 e. V. mit den vertraglich zu übernehmenden Tätigkeiten steuerbare Leistungen erbringen wird. Inhaltlich unterscheidet sich der neue Vertragsentwurf in seinen entscheidungserheblichen Bestandteilen nicht von dem am 07.03.2005 mit der Stadt Norderstedt geschlossenen Nutzungsvertrag. Der gemäß dem Nutzungsvertrag vom 07.03.2005 gezahlte Zuschuss wurde als steuerbar beurteilt (siehe bspw. Entscheidung vom 08.04.2014 über den Einspruch gegen die geänderte Umsatzsteuerfestsetzung für 2006 vom 21.03.2013). Die Leistungen des Vereins und die Zahlungen der Stadt stehen in einem unmittelbaren Zusammenhang.



Aufgrund unserer weiteren Einlassungen vom 20.02.2019 (beim Finanzamt erst am 28.03.2019 als Eingang verzeichnet) begehrt das Finanzamt Bad Segeberg weitere Erläuterungen zum Sachverhalt, wie dem beigefügtem Schreiben vom 09.04.2019 entnommen werden kann.

Aufgrund der gewählten Formulierungen im Vertrags-ENTWURF soll es sich zukünftig um Kostenerstattungen statt Entgelt handeln.

Die von uns gewählte Argumentation, dass es sich dann nicht mehr um einen Leistungsaustausch im Sinne des Umsatzsteuergesetzes handeln würde, wird seitens der Finanzverwaltung abgelehnt, wie dem Schreiben vom 07.01.2019 entnommen werden kann.

Unsere weitere Argumentation, dass es sich um durchlaufende Posten handeln würde, wird seitens der Finanzverwaltung kritisch gesehen, da Voraussetzung dafür wäre, dass die „Verauslagung der Kosten im fremden Namen und für fremde Rechnung“ erfolgen müssten. Dies bedeutet der Verein müsste anfallende Kosten im Namen und auf Rechnung der Stadt Norderstedt zahlen.

Hier drängt sich dann allerdings die Frage auf, ob dies von den Vertragsparteien auch so gewollt ist; denn daraus resultierend würden sich weitere Problemfelder ergeben, wie bspw. Arbeitgeberstellung der beschäftigten Hausmeister, Vermieterstellung des Clubheims, Verkehrssicherungspflichten der Anlage oder mögliche Investitionen und deren Eigentumsübergang.

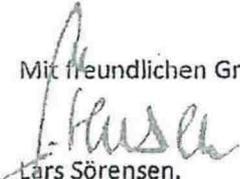
Zudem bittet das Finanzamt um Aufschlüsselung der einzelnen Positionen der Kostenerstattungen, um diese einzeln zu würdigen, wie es im Grund das Finanzgericht Schleswig-Holstein im Vorverfahren tat.

Wir bitten daher um weitere Klarstellungen der Vertragsparteien zur Konkretisierung unseres Antrages auf Erteilung einer verbindlichen Auskunft beim Finanzamt Bad Segeberg, anderenfalls wird das Finanzamt diesen Antrag ablehnen und die steuerrechtliche Unsicherheit aus dem vorliegenden Nutzungsvertrags-ENTWURF für meinen Mandanten weiterbestehen.

Nach unserem Dafürhalten wird sich durch den vorliegenden Vertrags-ENTWURF die umsatzsteuerliche Konsequenz gegenüber den Vorjahren nicht ändern, wie auch das Finanzamt bereits in seiner unverbindlichen Stellungnahme vom 07.01.2019 durchblicken ließ.

Gerne hören wir in dieser Angelegenheit wieder von Ihnen, ob der Antrag auf Erteilung einer verbindlichen Auskunft weiterverfolgt werden soll und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen aus Eckernförde


Lars Sörensen,
Steuerberater